Prüfungsarbeit eines Bewerbers

Begründung des Einspruchs

Zeiträge der Ansprüche:

Der Gegenstand der Ansprüche 1 – 3 und der Gegenstand der Alternative „keramisches Material“ in Anspruch 4 und Anspruch 5 in Abhängigkeit von dieser Alternative sind im ersten Prioritätsdokument offenbart. Sie haben nach Art. 88(3) und 89 EPÜ den Zeitrang des ersten Prioritätsdokuments LU12345: 30.06.2005.

Der Gegenstand der Alternative „Kunststoff“ in Anspruch 4 und der hiervon abhängige Anspruch 5 sind erst im zweiten Prioritätsdokument erstmals genannt. Sie haben nach Art. 88(3) und 89 EPÜ den Zeitrang des zweiten Prioritätsdokuments LU54321: 04.04.2006.

Der Gegenstand des Anspruchs 6 ist so nicht in einem der Prioritätsdokumente genannt und ist daher nicht „dieselbe Erfindung“ nach Art. 87(1) und 88(3) EPÜ. Daher hat dieser Anspruch den Zeitrang des Anmeldetags: 29.06.06.

Der Einspruch richtet sicht gegen Anlage 1 (A1) in deutscher Sprache. Formale Angaben sind dem beiliegenden Formblatt 2300 zu entnehmen.

Beweismittel

Dokumente, die am ersten Priotag (30.06.05) Stand der Technik nach Art. 54(2) EPÜ bilden:

A2: EP 0 535 091 A1: Veröffentlichung 16.11.1986
A3: US 2005/0005100 A1: Veröffentlichung 27.06.2005
A5: WO 96/000379 A1: Veröffentlichung 09.12.1996

A4: EP 1 747 913 A1 ist veröffentlicht am 02.02.2006. A4 bildet daher am zweiten Priotag (04.04.06) Stand der Technik nach Art. 54(2) EPÜ. Am ersten Priotag (30.06.05) bildet A4 Stand der Technik nach Art. 54(3) EPÜ für alle benannten Staaten, weil die Teilanmeldung des angegriffenen Patents nach Inkrafttreten des EPÜ 2000 eingereicht wurde und daher der Art. 54(3) EPÜ 2000 anzuwenden ist.

A6: EP 1 798 231 A1 ist veröffentlicht am 15.05.2006. A6 bildet daher am Anmeldetag (29.06.06) Stand der Technik nach Art. 54(2) EPÜ. Am ersten Prioritätstag (30.06.05) bildet A6 wie auch A4 Stand der Technik nach Art. 54(3) EPÜ 2000, weil A4 und A6 vor diesem Priotag, nämlich am 02.08.04 (A4) bzw. 15.11.04 (A6) angemeldet wurden.

Außerdem werden im Streitpatent sowie den oben genannten Beweismitteln gemachte Aussagen zum Stand der Technik verwendet.

Da die dem Streitpatent zugrunde liegende Teilanmeldung nach Inkrafttreten des EPÜ 2000 eingereicht wurde, ist insbesondere Art. 54(3) EPÜ 2000 anzuwenden.

Ältere europäische Patentanmeldungen sind somit unabhängig von ihrer Benennung Stand der Technik nach Art. 54(3) EPÜ.

Einspruchsgründe

1. Anspruch 1 (unabhängig): Neuheit (Art. 54(3) EPÜ) gegenüber A4

A4 offenbart einen Spender (Vorrichtung zur dosierten Abgabe eines Aerosols, Abs. 0001, vgl. A1 Abs. 0003) umfassend einen unter Druck stehenden Behälter („unter Druck stehendes Gefäß“, Abs. 0001; in dem Gefäß herrscht ein Druck von 400 – 500 kPa, vgl. A1, Abs. 0002) aus Kunststoff („Kunststoffgefäß“, Abs. 0002), ein zu spendendes flüssiges Produkt („flüssiges Arzneimittel“, Abs. 0001), ein verflüssigtes Gas als Treibmittel („verflüssigtes Treibmittel“, Abs. 0001; in Abs. 0002 wird auch die Gasphase des Treibmittels genannt), ein mit dem Behälter verbundenes Ventil (Abs. 0001: „Gefäß mit einem aufmontierten Dosierventil“) und ein in das flüssige Produkt reichendes Tauchrohr („Ein Polyethylen-Auslassrohr erstreckt sich vom Ventil bis in das flüssige Arzneimittel“, Abs. 0002), wobei die Wand des Behälters an ihrer Innenseite mit einem Rückhaltematerial beschichtet ist (Abs. 0005: „Material … haftet an der Innenseite des Gefäßes. Ein Teil des Treibmittels … ist zeitweise in diesem … Material eingeschlossen“, d. h. zurück gehalten), in dem Treibmittel freisetzbar festgehalten wird (Abs. 0005, das Treibmittel wird „zeitweise“ eingeschlossen und ist daher freisetzbar festgehalten).

A4 offenbart also alle Merkmale des Anspruchs 1, dessen Gegenstand damit nicht neu ist.

2. Anspruch 1: erfinderische Tätigkeit gegenüber A5 und A2 (Art. 56 EPÜ)

A5 bildet den nächstliegenden Stand der Technik:

A5 bezieht sich auf dasselbe technische Gebiet wie A1, nämlich eine Vorrichtung zur Abgabe eines Aerosols aus einem unter Druck stehenden Behälter, wobei das Aerosol auf einem flüssigen, nicht gasförmigen Produkt beruht.

A2 betrifft dagegen einen Spender für gasförmige Produkte, die zwar im Behälter verflüssigt sind, aber nicht als Aerosol, sondern als Gas austreten.

Der A5 liegt daher auch die gleiche Aufgabe zugrunde und dieses Dokument stellt daher den vielversprechendsten Ausgangspunkt dar.

A5 offenbart einen Spender umfassen einen unter Druck stehenden Behälter aus Kunststoff (Abs. 0001: „Zur Abgabe eines Aerosols“, „Behälter 51 aus Kunststoff“, „bei einem Druck von 400 – 500 kPa“), ein zu spendendes flüssiges Produkt (Abs. 0001), ein verflüssigtes Gas als Treibmittel (Abs. 0001: „verflüssigtes Treibmittel“, Abs. 0002 „Treibmittel im Gaszustand“), ein mit dem Behälter verbundenes Ventil (Abs. 0002) und ein in das flüssige Produkt reichendes Tauchrohr (Abs. 0003: „Ausströmrohr 55“, dessen offenes Rohrende in der Flüssigkeit eingetaucht ist, vlg. Fig. der A5).

A5 offenbart auch ein Rückhaltematerial, in dem Treibmittel freisetzbar festgehalten wird (Abs. 0005: „Speicher 56“ schließen das Treibmittel verflüssigt ein und lassen es gasförmig frei).

A5 offenbart nicht, dass die Wand des Behälters an ihrer Innenseite mit dem Rückhaltemittel beschichtet ist.

Dieser Unterschied zwischen dem Gegenstand des Anspruchs 1 und der A5 bewirkt den Effekt, dass ein Verstopfen des Tauchrohrs oder des Ventils reduziert wird (A1, Abs. 0008).

Die Aufgabe besteht somit darin, den in A5 offenbarten Spender so zu verbessern, dass ein Verstopfen des Tauchrohrs oder des Ventils reduziert wird.

A2 aus dem benachbarten Gebiet der Spender für gasförmige Produkte offenbart eine Lösung der Aufgabe, das Verstopfen eines Ventileinlasses durch lose Teile zu vermeiden.

A2 lehrt nämlich, die Wand des Behälters an ihrer Innenseite mit dem Rückhaltematerial zu beschichten (A2, Abs. 0003, „[das] Material [muss] an der Innenwand der Dose haften“; Abs. 0002: Material an der Innenwand der Dose schließt Flüssigphase eines Gases unter Druck ein).

Der Fachmannwürde die Vorteile dieser Lehre erkennen und sie daher auf den Gegenstand der A5 anwenden.

Der Fachmann hätte keine Schwierigkeiten, die Lehre der A2 auf den Behälter der A5 anzuwenden, weil A2 einen Kunststoffbehälter voraussetzt, was in A5 gegeben ist. Er würde daher die kugelförmigen Polymermaterialien aus A1 einfach durch eine Beschichtung der Innenwand des Behälters mit einem solchen Material ersetzen.

Somit gelangt der Fachmann ohne Ausübung erfinderischer Tätigkeit zum Gegenstand des Anspruchs 1.

<u>3. Anspruch 2 (nach 1)</u>: erfinderische Tätigkeit gegenüber A5 und A2 (Art. 56 EPÜ)

A5 bildet für den Gegenstand des Anspruchs 2 aus denselben Gründen den nächstliegenden Stand der Technik wie für Anspruch 1.

Zusätzlich zu den oben unter 2 diskutierten Unterschieden offenbart A5 nicht, dass das Rückhaltematerial Latex umfasst.

Der Effekt, der durch diesen zusätzlichen Unterschied bewirkt wird, ist, dass Latex größere Mengen an verflüssigtem Treibmittel freisetzbar festhalten kann (A1, Abs. 0015).

Somit besteht die Aufgabe darin, den Gegenstand aus A5 weiter dahin zu verbessern, dass das Rückhaltemittel größere Mengen verflüssigten Treibmittels festhalten kann.

Der Fachmann würde bei seiner Anwendung der Lehre aus A2 auf den Gegenstand der A5, die er schon zur Lösung der Aufgabe des Anspruchs 1 vornimmt, erkennen, dass A1 auch diese zusätzliche Aufgabe löst.

A2 lehrt, dass Latex größere Mengen verflüssigtes Gas enthalten kann (A2, Abs. 0003).

Daher würde der Fachmann auch die Vorteile dieser Lehre erkennen und sie ebenfalls ohne Schwierigkeiten auf den Behälter nach A5 anwenden.

Dies tut er, indem er statt der anderen in A2 genannten Materialien PVC oder Nylon Latex als Material vorsieht, mit dem er die Innenwand des Behälters beschichtet.

Somit beruht auch der Gegenstand dieses Anspruchs 2 nicht auf erfinderischer Tätigkeit.

4. Anspruch 3 (nach1): erfinderische Tätigkeit gegenüber A5 und A2 sowie A3 (Art. 56 EPÜ)

A5 bildet für den Gegenstand des Anspruchs 3 aus denselben Gründen wie für Anspruch 1 den nächstliegenden Stand der Technik.

Insbesondere ist auch A3 kein besserer Ausgangspunkt zur Beurteilung der erfinderischen Tätigkeit dieses Anspruchsgegenstands.

Zusätzlich zum oben unter 2. zum Anspruch 1 diskutierten Unterschied offenbart A5 kein Merkmal des Anspruchs 3, also keinen im Innern des Behälters vorgesehenen, mit dem Ventil verbundenen, flexiblen Kunststoffbeutel, der das Produkt enthält und dieses vom Treibmittel isoliert.

Der Effekt dieses Unterschieds ist, dass Zusatzstoffe im Treibmittel das flüssige Produkt (Arzneimittel) nicht verunreinigen (A1, Abs. 0015).

Dieser Effekt steht mit dem, der durch das unterscheidende Merkmal zwischen Anspruch 1 und A5 bedingt wird, in keinem synergetischen Zusammenhang, da die Isolation der Zusatzstoffe nichts mit einer möglichen Verstopfung des Ventils zu tun haben. Folglich ist eine unabhängige Beurteilung der erfinderischen Tätigkeit möglich (vgl. RiLi C-IV, 11.5 und 11.7.2 „Teilaufgabe“).

Der zusätzliche Effekt löst die Aufgabe, dass das flüssige Produkt, insbesondere ein Arzneimittel, nicht durch Zusatzstoffe verunreinigt wird (A1, Abs. 0015).

Folglich liegt die Aufgabe darin, den Behälter aus A5 so zu verbessern, dass das flüssige Produkt nicht durch Zusatzstoffe des Treibmittels verunreinigt werden kann.

A3 aus dem benachbarten Gebiet der Sprühflaschen für flüssige medizinische Lösungen offenbart eine Lösung der Aufgabe, dass Treibmittelzusätze eine medizinische Lösung nicht verunreinigen (A3, Abs. 0005).

Daher würde der Fachmann die Lehre der A3 auf den Behälter der A5 anwenden.

A3 lehrt einen Spender („Sprühflasche“, Abs. 0002 der A3) mit einem in seinem Innern befindlichen, flexiblen, mit dem Ventil verbundenen Kunststoffbeutel (Abs. 0004 der A3: der flexible Beutel ist an das Ventil montiert und befindet sich im Innern der Flasche, wie sich auch aus der Fig. (Beutel 33, Flasche 30) ergibt), wobei der Beutel das flüssige Produkt enthält und dieses vom Treibmittel isoliert (A3, Abs. 0005: Treibmittel ist in einer Kammer 37 eingeschlossen, die unter anderem von der Außenwand des Beutels gebildet wird, die medizinische Lösung ist durch den Beutel vom Treibmittel getrennt).

Der Fachmann würde die Vorteile dieser Lehre erkennen und ohne Schwierigkeiten auf den Behälter der A5 anwenden.

Hierzu musste er nur an dem Ventil der A5 einen Kunststoffbeutel befestigen.

In A5 wird dieses Problem auch schon in Abs. 0007 genannt und festgestellt, dass die Zusätze in einem Speicher nicht vollständig vom flüssigen Produkt getrennt gehalten werden können. Daher würde der Fachmann angesichts der A3 den Beutel im Behälter der A5 installieren.

Durch Freilassen der Öffnung 57 in A5 wird auch sichergestellt, dass ein Teil des Treibmittels in das Ventil eindringen kann. Da dieser Teil in der Gasphase ist, sind die Zusatzstoffe kein Problem (vgl. A3, dort gelangt auch Treibmittel gasförmig in das Ventil, Abs. 0007 der A3).

Der Fachmann würde also ohne Ausübung einer erfinderischen Tätigkeit zu den zusätzlichen Merkmalen des Anspruchs 3 gelangen.

Da die unterscheidenden Merkmale des Anspruchs 1 ebenfalls nahe liegend waren, beruht der Gegenstand des Anspruchs 3 nicht auf erfinderischer Tätigkeit.

<u>5. Anspruch 4 (unabhängig)</u> Neuheit (Art. 54(3)) gegenüber A6 („keramisches Material“)

A6 offenbart ein Ventil (Abs. 0001: „Dosierventil“) umfassend ein Ventilgehäuse (Abs. 0002: „Ventilkammer“), das einen Einlass (Abs. 0002) und ein Bedienelement mit einem Auslass aufweist (Abs. 0003: „beweglicher Schaft mit einem Auslass“), wobei dieses Bedienelement zwischen einer geschlossenen Stellung und einer offenen Stellung bewegt werden kann (Abs. 0003: „durch Herunterdrücken“ wird der Auslass des Schafts aus der geschlossenen Ruhestellung geöffnet, so dass das in der Kammer befindliche flüssige Produkt abgegeben wird (offene Stellung)), und es so ausgelegt ist, dass durch seine Betätigung der Einlass geschlossen wird, bevor der Auslass geöffnet wird (Abs. 0003: „Der Schaft schließt den Ventileinlass, bevor der Auslass zur Atmosphäre hin geöffnet wird“), und wobei das Ventilgehäuse ein gasdurchlässiges poröses Material umfasst (Abs. 0004), dessen Poren eine Größe zwischen 1 µm und 3 µm aufweisen (Abs. 0006: 2 µm ist in diesem Absatz ausdrücklich offenbart und fällt in den beanspruchten Bereich, der somit nicht neu ist (RiLi C-IV, 0.8)), und wobei das Material keramisches Material ist (Abs. 0004).

A6 offenbart also alle Merkmale dieser Alternative des Anspruchs 4, dessen Gegenstand somit nicht neu ist.

6. Anspruch 4: erfinderische Tätigkeit gegenüber A4 und A3 („Kunststoff“) (Art. 56 EPÜ)

Da das Merkmal Kunststoff den Zeitrang der zweiten Priorität hat, ist A4 Stand der Technik nach Art. 54(2) EPÜ.

A4 ist der nächstliegende Stand der Technik für den Gegenstand des Anspruchs 4, weil sich A4 auf dasselbe technische Gebiet bezieht, nämlich ein Ventil, bei dem der Ventileinlass vor dem Öffnen des Auslasses geschlossen wird („Dosierventil“) und das daher eine festgelegte Menge eines Produktes auslässt.

A3 betrifft dagegen ein Ventil für kontinuierliches Sprühen und liegt insofern weiter ab vom Gegenstand des Anspruchs 4.

A4 offenbart ein Ventil umfassend ein Ventilgehäuse (Abs. 0003: Kammer 42), das einen Einlass und einen Auslass aufweist (Abs. 0003), wobei der Auslass in einem Bedienelement vorgesehen ist (Auslass 43b und Ventilelement 44 in Fig. der A4; Abs. 0003), wobei dieses Bedienelement (Ventilelement 44, Abs. 0004) zwischen einer geschlossenen Stellung und einer geöffneten Stellung bewegt werden kann (geschlossene Stellung: geschlossen zur äußeren Umgebung, A1, Abs. 0006; offene Stellung: offen zur äußeren Umgebung, A1, Abs. 0006) (A4, Abs. 0003 beschreibt diese Stellungen, wobei der Inhalt in der geöffneten Stellung an die Atmosphäre abgegeben wird und sonst in der Kammer verbleibt), und es so ausgelegt ist, dass durch seine Betätigung der Einlass geschlossen wird, bevor der Auslass geöffnet wird (A4, Abs. 0003), und wobei das Ventil ein gasdurchlässiges poröses Material umfasst, das Kunststoff ist (A4, Abs. 0002: gasdurchlässiges poröses Kunststoffmaterial).

A4 offenbart nicht, dass die Poren eine Größe von 1 µm bis 3 µm haben.

Der Effekt dieses Unterschieds ist, dass ein Aerosol erzeugt wird, das über eine größere Entfernung versprüht werden kann (A1, Abs. 0012).

Somit liegt die Aufgabe darin, das Ventil der A4 so zu verbessern, dass ein Aerosol erzeugt wird, das über eine größere Entfernung versprüht werden kann.

A3 aus dem benachbarten Gebiet der Ventile für Flüssigkeitssprühflaschen für medizinische Anwendungen offenbart eine Lösung der Aufgabe, eine größere Sprühreichweite zu erreichen (A3, Abs. 0008).

A3 lehrt, Porengrößen zu verwenden, die kleiner als 2,5 µm sind, um größere Sprühreichweiten zu erzielen (A3, Abs. 0008).

Da auch das Ventil aus A3 ein Kunststoffmaterial umfasst und auch das Ventil aus A5 Porengrößen des breiteren Bereichs von 0,1 µm - 20 µm lehrt, ist es für den Fachmann leicht, die Lehre der A3 auf das Ventil der A5 anzuwenden.

Somit beruht der Gegenstand des Anspruchs 4 nicht auf erfinderischer Tätigkeit.

7. Anspruch 5 (nach4): Neuheit (Art. 54(3) EPÜ) gegenüber A6 („keramisches Material“)

Zusätzlich zu den oben unter 5 genannten Merkmalen des Anspruchs 4 offenbart A6 das Merkmal, dass die Porengröße kleiner als 1,8 µm ist.

Die Auswahl des Bereichs 1 µm bis 1,8 µm aus dem breiteren, in A6 offenbarten Bereich 0,9 µm bis 2,0 µm stellt keine neue Auswahl dar, weil der ausgewählte Bereich nicht eng ist (der Bereich ist nur unwesentlich enger als der offenbarte), weil kein besonderer Effekt in diesem Bereich auftritt (der in A1 genannte Effekt, dass eine Flüssigkeit nicht durch das Gehäuse dringen kann (vgl. Abs. 0013 der A1), wird auch im offenbarten Bereich erzielt (vgl. Abs. 0006 der A6)) und weil die Endpunkte nicht ausreichend weit weg von den offenbarten Endpunkten liegen. Gemäß RiLi C-IV, 9.8, T 198/84 und T 279/89 ist diese Auswahl nicht neu.

A6 offenbart also alle Merkmale des Anspruchs 5 dieser Alternative, dessen Gegenstand somit nicht neu ist.

8. Anspruch 5 (nach 4): erfinderische Tätigkeit gegenüber A4 und A3 („Kunststoff“)

A4 bildet für den Gegenstand der Anspruchs 5 aus denselben Gründen den nächstliegenden Stand der Technik wie für Anspruch 4.

Zusätzlich zum oben unter 6 zu Anspruch 4 genannten Unterschied offenbart A4 nicht, dass die Porengröße kleiner als 1,8 µm ist.

Der Effekt dieses Unterschieds liegt darin, dass keine Flüssigkeit durch das Gehäuse dringen kann (A1, Abs. 0013).

Somit ist die Aufgabe, das Ventil der A4 so zu verbessern, dass keine Flüssigkeit durch das Gehäuse dringen kann.

Der Fachmann würde bei seiner Anwendung der Lehre der A3 auf A4, die er schon zur Lösung der Aufgabe des Anspruchs 4 vornimmt, erkennen, dass A3 auch die oben formulierte zusätzliche Aufgabe löst.

A3 lehrt, dass Porengrößen von unter 2,0 µm den Vorteil haben, flüssigkeitsundurchlässig zu sein (A3, Abs. 0009).

Der beanspruchte Bereich von < 1,8 µm ist demgegenüber nicht neu, wie schon zu Anspruch 5 in Abhängigkeit von Anspruch 4 „keramisches Material“ ausgeführt wurde.

Der Fachmann würde bei seiner Anwendung der Lehre der A3 auf das Ventil der A4 auch diesen Vorteil erkennen und somit ohne praktische Schwierigkeiten zum Gegenstand des Anspruchs 5 dieser Alternative („Kunststoff“) gelangen.

Somit beruht Anspruch 5 auch nicht auf erfinderischer Tätigkeit in Sinne von Art. 56 EPÜ.

9. Anspruch 6 (nach 4): erfinderische Tätigkeit gegenüber A6 und A5

A6 bildet für den Gegenstand des Anspruchs 6 den nächstliegenden Stand der Technik, weil sie sich auf dasselbe technische Gebiet der Dosierventile (siehe oben zu Anspruch 4) bezieht. A5 dagegen betrifft wieder ein Ventil zum kontinuierlichen und lang anhaltenden Versprühen (A5, Abs. 0002) und liegt somit weiter ab vom Anspruch 6.

A6 offenbart ein Ventil nach Anspruch 4, wie oben unter Nummer 5 dargestellt wurde.

Zusätzlich offenbart A6 ein Tauchrohr, das mit dem Ventilgehäuse verbunden ist („HDPE-Rohr, … um das flüssige Produkt aufzunehmen“ ist „auf dem Ventileinlass montiert (A6, Abs. 0002)), wobei das gasdurchlässige Material keramisches Material ist (A6, Abs. 0004, s. auch oben Nr. 5).

A6 offenbart nicht, dass das Tauchrohr aus Silikon ist.

Der Effekt dieses Unterschieds ist, dass sich das Silikon-Tauchrohr leichter biegen lässt (A1, Abs. 0014), wenn der Behälter schräg gehalten wird, so dass das freie Ende des Rohrs auch bei niedrigem Flüssigkeitsstand noch eingetaucht bleibt.

Somit ist die Aufgabe, das Ventil der A6 so zu verbessern, dass das Tauchrohr leichter gebogen werden kann und somit das freie Ende des Rohrs auch bei niedrigem Flüssigkeitsstand noch eingetaucht bleibt.

A5 aus dem benachbarten Gebiet der Ventile für kontinuierliches Sprühen offenbart eine Lösung der Aufgabe, dass das offene Rohrende stets in die Flüssigkeit eingetaucht ist (A5, Abs. 0003), nämlich, das Ausströmrohr (=Tauchrohr) aus Silikon vorzusehen, weil es flexibler als Polyethylen ist (HDPE ist laut A1, Abs. 0014 ein Polyethylen).

Der Fachmann würde den Vorteil dieser Lehre erkennen und ohne praktische Schwierigkeiten auf das Ventil nach A6 anwenden.

Nach A5 können alternativ Rohre aus Polyethylen oder Silikon verwendet werden (A5, Abs. 0003). Der Fachmann erhält also den klaren Hinweis, dass er das HDPE-Rohr der A6 durch ein Silikonrohr ersetzen soll, um das Tauchrohr flexibler zu gestalten, so dass es bei Verwendung in Schräglage stets in die Flüssigkeit eingetaucht ist.

Somit gelangt der Fachmann ohne Ausübung einer erfinderischen Tätigkeit zum Gegenstand des Anspruchs 6, der daher nicht auf erfinderischer Tätigkeit beruht.

Aus den oben genannten Gründen ist das Patent zu widerrufen.

Goudinov
European Patent Attorney

Zu Ihren Fragen nehme ich wie folgt Stellung:

1. Ihre Bemerkungen haben Einfluss auf die Zeitränge der Anspruchsgegenstände. Details siehe Einspruchsschrift.

2. Gemäß der Rechtsauskunft 17/90 des EPA ist allein die dem Erteilungsbeschluss zugrunde liegende Fassung des Patents verbindlich.

Der Fehler in Anspruch 5 ist daher ohne Einfluss. Es gilt „1,8 µm“.

3. Nach R. 93(2) EPÜ hat der Einspruch vor dem Beschränkungsverfahren nach Art. 105b EPÜ Vorrang. Das Beschränkungsverfahren wird mit Einlegen des Einspruchs eingestellt und die Beschränkungsgebühr zurückgezahlt.

Da die Einspruchsfrist bald abläuft (am 10.03.10), sollte nicht das Ergebnis des Beschränkungsverfahrens abgewartet werden (Art. 99(1) EPÜ).

Europäisches Patentamt
European Patent Office
Office européen des brevets

Einspruch gegen ein europäisches Patent

I. Angegriffenes Patent

Patentnummer	EP 2 124 343 B1
Anmeldenummer	07 123 000.4
Tag des Hinweises auf Erteilung im Europäischen Patentblatt (Art. 97 (3), Art. 99 (1) EPÜ)	10.06.2009
Bezeichnung der Er□ndung (Titel):	Verbesserungen bei unter Druck stehenden Behältern

II. In der Patentschrift als Erster genannter **Patentinhaber**

Clearspray, 44 rue Toc, 8303 Champs-Gailles (LU)

Zeichen des Einsprechenden oder Vertreters (max. 15 Positionen)

III. Einsprechender

Name	L'Oreosol
Anschrift	4 Rue des Klems 44444 Saint Gapour
Staat des Wohnsitzes oder Sitzes	Frankreich
Staatsangehörigkeit	Frankreich
Telefon/Fax	
Gemeinsamer Einspruch (Miteinsprechende siehe Zusatzblatt)	☐

IV. Bevollmächtigung

1. Vertreter
(Nur einen Vertreter oder den Namen des Zusammenschlusses angeben, an den zugestellt werden soll)

Izzy Goudinov

Geschäftsanschrift	Zapfengasse 3 87232 Nujork Deutschland
Telefon/Fax	
Weitere zugelassene Vertreter (siehe Zusatzblatt/Vollmacht)	☐

Zeichen des Einsprechenden

EPA 2300.1 04.08

2. Angestellte(r) des Einsprechenden, die/der für dieses Einspruchsverfahren gemäß Art. 133 (3) EPÜ bevollmächtigt werden/wird

Vollmacht(en) zu 1./2.

nicht erforderlich ☒

registriert unter Nr. ☐

beigefügt ☐

V. Der Einspruch richtet sich gegen das erteilte Patent

• im gesamten Umfang ☒

• im Umfang der Ansprüche Nr.

VI. Einspruchsgründe:

Der Einspruch wird darauf gestützt, dass

a) der Gegenstand des europäischen Patents nicht patentfähig ist (Art. 100 (a) EPÜ), weil er

- nicht neu ist (Art. 52 (1); Art. 54 EPÜ) ☒
- nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht (Art. 52 (1); Art. 56 EPÜ) ☒
- aus sonstigen Gründen von der Patentierbarkeit ausgeschlossen ist, nämlich wegen ☐ Art.

b) das europäische Patent die Erfindung nicht so deutlich offenbart, dass ein Fachmann sie ausführen kann (Art. 100 (b) EPÜ; vgl. Art. 83 EPÜ). ☐

c) der Gegenstand des europäischen Patents über den Inhalt der Anmeldung/der früheren Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung hinausgeht (Art. 100 (c) EPÜ, vgl. Art. 123 (2) EPÜ). ☐

VII. Tatsachenvorbringen (Regel 76 (2) (c) EPÜ) erfolgt auf gesondertem Schriftstück (Anlage 1) ☒

VIII. Sonstige Anträge:

Hilfsweise mündliche Verhandlung nach Art. 116 EPÜ

Zeichen des Einsprechenden

IX. Beweismittel

Beweismittel sind beigefügt ☐

werden nachgereicht ☐

A. Veröffentlichungen:

1

Besonders relevant (Seite/Spalte/Zeile/Fig.):

2

Besonders relevant (Seite/Spalte/Zeile/Fig.):

3

Besonders relevant (Seite/Spalte/Zeile/Fig.):

4

Besonders relevant (Seite/Spalte/Zeile/Fig.):

5

Besonders relevant (Seite/Spalte/Zeile/Fig.):

6

Besonders relevant (Seite/Spalte/Zeile/Fig.):

Fortsetzung auf Zusatzblatt ☐

B. Sonstige Beweismittel

Weitere Angaben auf Zusatzblatt ☐

Zeichen des Einsprechenden

X. Zahlung der Einspruchsgebühr erfolgt

- wie auf beigefügtem Gebührenzahlungsvordruck (EPA Form 1010) angegeben ☒
- über die Online-Dienste des EPA ☐

XI. Liste der Unterlagen

Anlage Nr.:

0 Einspruchsformblatt ☒

1 Tatsachenvorbringen (s. VII.) ☒

2 Kopien von als Beweismittel angegebenen (s. IX.)

a Veröffentlichungen ☐

b sonstigen Unterlagen ☐

3 Unterzeichnete Vollmacht(en) (s. IV.) ☐

4 Gebührenzahlungsvordruck (s. X.) ☐

5 Zusatzblatt (Zusatzblätter) ☐ Blattzahl

6 Sonstige Unterlagen ☐

Bitte einzeln anführen:

XII. Unterschrift des Einsprechenden oder Vertreters

Ort: Nujork

Datum: 04.03.10

Unterschrift(en)

Name des (der) Unterzeichneten (in Druckschrift): Goudinov

Bei juristischen Personen die Stellung des (der) Unterzeichneten innerhalb der Gesellschaft angeben.

Zeichen des Einsprechenden

EXAMINATION COMMITTEE II

Candidate No.

Paper C 2010 - Marking Sheet

Category	Maximum possible	Marks awarded	
		Marker	Marker
Use of information	42	40	40
Argumentation	53	44	45
Legal aspects	5	3	4
Total	**100**	**87**	**89**

Examination Committee II agrees on 88 marks and recommends the following grade to the Examination Board:

[X] PASS (50-100)

[ ] COMPENSABLE FAIL (45-49)

[ ] FAIL (0-44)

01 July 2010

Chairman of Examination Committee II